

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 173/14 B

L 4 P 4887/12 (LSG Baden-Württemberg)
S 18 P 2610/11 (SG Freiburg)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Pflegekasse bei der AOK Baden-Württemberg,
Presselstraße 19, 70191 Stuttgart,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 26. August 2014 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. B e r c h t o l d , die Richterin Dr. G ü n n i k e r
und den Richter Dr. K o l o c z e k
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss
des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 2. April 2014 wird als unzulässig
verworfen.

Die Klägerin hat auch die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu tragen, soweit sich die
Untätigkeitsklage auf die Bescheidung des Widerspruchs gegen den Bescheid der
Beklagten vom 6. September 1995 in der Fassung des Teilabhilfebescheids vom
13. März 1996 und hilfsweise auf die Bescheidung des entsprechenden Überprüf-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



fungsantrags vom 23. Dezember 2009 richtet. Im Übrigen sind Kosten des Beschwerdeverfahrens nicht zu erstatten.

Der Streitwert wird in Abänderung des vorgenannten Beschlusses des Landessozialgerichts Baden-Württemberg für jeden Rechtszug auf 1113,48 Euro festgesetzt.

G r ü n d e :

- 1 Mit Beschluss vom 2.4.2014 hat das LSG die Untätigkeitsklage der Klägerin als rechtsmissbräuchlich wegen Verwirkung des Klagerechts bewertet. Mit der Klage hat die Klägerin begehrt, die Beklagte zu verurteilen, über den Widerspruch ihrer Mutter, der verstorbenen L. R. , gegen den Bescheid der Beklagten vom 6.9.1995 in der Fassung des Teilabhilfebescheids vom 13.3.1996 zu entscheiden, hilfsweise, die Beklagte zu verurteilen, ihren Überprüfungsantrag vom 23.12.2009 zu bescheiden.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Beschluss hat die Klägerin Nichtzulassungsbeschwerde beim BSG eingelegt. Sie beruft sich auf Verfahrensfehler iS von § 160 Abs 2 Nr 3 SGG.
- 3 1. Die Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin ist unzulässig, weil sie nicht formgerecht begründet ist.
- 4 Die Revision ist nur zuzulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG),
 - das Urteil von einer Entscheidung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG abweicht und auf dieser Abweichung beruht (aaO Nr 2) oder
 - ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (aaO Nr 3).
- 5 Derartige Gründe werden in der Beschwerdebegründung nicht nach Maßgabe der Erfordernisse des § 160a Abs 2 S 3 SGG dargetan. Die Beschwerde ist daher gemäß § 160a Abs 4 S 1 iVm § 169 SGG zu verwerfen.
- 6 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 1 SGG), so müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 S 3 SGG) zunächst die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden. Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG ausge-



hend von dessen materieller Rechtsansicht auf dem Mangel beruhen kann, also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Beschlusses besteht. Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 S 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Be-weisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.

- 7 Die Klägerin rügt zunächst eine Verletzung ihres Anspruchs auf rechtliches Gehör (§ 62 SGG, Art 103 Abs 1 GG).
- 8 Hierzu trägt sie vor, das LSG habe nicht zur Kenntnis genommen, dass es nicht um die Erlan-gung von Pflegegeld, sondern um die Anerkennung von Pflegeberücksichtigungszeiten gehe. Hierfür sei Grundvoraussetzung die Anerkennung einer entsprechenden Pflegestufe oder eines entsprechenden zeitlichen Aufwands, der mit der (angefochtenen) Entscheidung der Beklagten divergiere.
- 9 Mit diesem Vorbringen ist eine Verletzungshandlung des Berufungsgerichts nicht schlüssig be-zeichnet.
- 10 Die Klägerin versäumt es bereits, den vom LSG festgestellten Sachverhalt darzustellen. Dessen Wiedergabe ist aber Mindestvoraussetzung für eine Entscheidung des Senats über die einge-legte Nichtzulassungsbeschwerde. Denn nur in diesem Fall wird das BSG in die Lage versetzt, allein aufgrund des Vorbringens in der Beschwerdebegründung zu beurteilen, ob der gerügte Zulassungsgrund vorliegt. Es ist nicht Aufgabe des erkennenden Senats, sich den maßgebli-chen Sachverhalt aus den Akten herauszusuchen (*vgl nur BSG Beschluss vom 23.7.2007 - B 13/4 R 381/06 B - Juris RdNr 8 mwN*).
- 11 Die in der Beschwerdebegründung vorgetragenen Sachverhaltsfragmente lassen jedenfalls keinen Schluss auf das Vorliegen der von der Klägerin behaupteten Verletzungshandlung zu, sondern stehen zu dieser Behauptung in Widerspruch.
- 12 So ergibt sich aus der Beschwerdebegründung (*insbesondere S 3, 7 f*), dass sich die Klägerin mit ihrer Klage gegen den "ablehnenden Pflegegeldbescheid vom 06.09.1995, in der Gestalt des Teilabhilfebescheides vom 13.03.1996" wendet, gegen den Widerspruch eingelegt worden ist, dessen Bescheidung die Beklagte nicht beweisen kann. Dass der "Pflegegeld"bescheid entge-gen der von der Klägerin selbst gewählten Bezeichnung nicht eine Regelung über die Gewäh-rung von Pflegegeld trifft, ist der Beschwerdebegründung nicht zu entnehmen. Regelt der Bescheid vom 6.9.1995 in der Fassung des Teilabhilfebescheids vom 13.3.1996 aber die Zuer-kennung von Pflegegeld und will die Klägerin mit der Untätigkeitsklage eine Entscheidung über den hiergegen eingelegten Widerspruch ihrer Mutter - mit dem diese höheres Pflegegeld begehrt hat - erreichen, so hatte das LSG in der Gestalt der Untätigkeitsklage über das Pflege-



geld zu befinden, selbst wenn die Klägerin letztlich lediglich die Auswechslung der Begründung in dem Bescheid, dh die Bejahung einer höheren Pflegestufe bzw die Beschreibung eines höheren zeitlichen Pflegeaufwands anstrebt. Angefochten werden kann ein Bescheid nur im Hinblick auf die von ihm getroffene Regelung und nicht bezüglich der in ihm beschriebenen Tatsachen bzw seiner Begründung.

- 13 Eine weitere Verletzung ihres Anspruchs auf rechtliches Gehör sieht die Klägerin darin, dass das LSG das Gutachten Dr. K. vom 31.7.1996 nicht zur Kenntnis genommen habe. Auch insoweit ist eine Gehörsverletzung nicht schlüssig dargelegt. Die Klägerin versäumt es darzutun, ob das von ihr benannte Gutachten nach der im hiesigen Zusammenhang allein maßgeblichen Rechtsauffassung des LSG entscheidungserheblich ist. Insbesondere hätte die Klägerin insoweit aufzeigen müssen, ob der dem Beschwerdeverfahren zugrundeliegende Rechtsstreit nach der Rechtsauffassung des Berufungsgerichts zur Erreichung des von ihr, der Klägerin, letztlich angestrebten Ziels, der Feststellung ihrer Versicherungspflicht als nicht erwerbsmäßige Pflegeperson gemäß § 3 S 1 Nr 1a SGB VI, erforderlich ist.
- 14 Die Klägerin rügt ferner einen Verstoß des Berufungsgerichts gegen Art 19 Abs 4 GG, weil dieses von einer Verwirkung ihres Klagerechts ausgegangen sei.
- 15 Die Rechtsprechung fällt indes nicht unter Art 19 Abs 4 GG; die Norm garantiert den Schutz durch den Richter, nicht gegen ihn (*BVerfGE* 49, 329, 340; 65, 76, 90; 76, 93, 98; 107, 395, 403 ff).
- 16 Ebenso wenig ist die sinngemäß geltend gemachte Verfahrensrüge, das LSG hätte mangels Rechtsmissbräuchlichkeit der eingereichten Klage keine Prozess-, sondern eine Sachentscheidung treffen müssen, ordnungsgemäß erhoben. Die Klägerin ist erneut darauf hinzuweisen, dass mangels Darstellung des vom LSG festgestellten Sachverhalts der erkennende Senat nicht in die Lage versetzt wird, allein aufgrund ihres Vorbringens zu beurteilen, ob der gerügte Verfahrensfehler vorliegt.
- 17 Von einer weiteren Begründung wird abgesehen (*vgl § 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG*).
- 18 2. Soweit sich die von der Klägerin erhobene Untätigkeitsklage auf die Bescheidung des Widerspruchs gegen den Bescheid der Beklagten vom 6.9.1995 in der Fassung des Teilabhilfebeseids vom 13.3.1996 und hilfsweise auf die Bescheidung des entsprechenden Überprüfungsauftrags vom 23.12.2009 bezieht, richtet sich die Kostenentscheidung nach § 197a Abs 1 S 1 SGG iVm § 154 Abs 2 VwGO. Denn insoweit gehören weder die Klägerin noch die Beklagte zu den in § 183 SGG genannten Personen. Die Klägerin ist insbesondere nicht Sonderrechtsnachfolgerin ihrer verstorbenen Mutter L. R. iS des § 56 Abs 1 Nr 2 SGB I. Die Klägerin hat nach den Ausführungen des LSG, denen sie nicht widersprochen hat, mit der verstorbenen



Pflegegeldberechtigten nicht zur Zeit ihres Todes in einem gemeinsamen Haushalt gewohnt und ist von dieser auch nicht wesentlich unterhalten worden.

- 19 Im Übrigen, dh soweit sich die Untätigkeitsklage auf die Bescheidung des Antrags zur Überprüfung des (weiteren) Bescheids vom 6.9.1995 bezieht, mit dem die Beklagte die Entrichtung von Beiträgen zur Rentenversicherung abgelehnt hat, weil Versicherungspflicht der Klägerin in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht vorliege, beruht die Kostenentscheidung auf § 193 SGG (*vgl zur kombinierten Kostenentscheidung nach § 197a SGG und § 193 SGG BSG SozR 4-1500 § 197a Nr 4*). Die Klägerin gehört insoweit zu den privilegierten Personen iS des § 183 SGG, nach dem das Verfahren vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit ua für Versicherte kostenfrei ist. Zu den Versicherten im Sinne der Norm gehören Personen auch dann, wenn sich der Rechtsstreit auf den Versichertenstatus als solchen bezieht (*Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 10. Aufl 2012, § 183 RdNr 5 mwN*).
- 20 3. Soweit sich die Untätigkeitsklage auf die Bescheidung des Widerspruchs gegen den Bescheid vom 6.9.1995 in der Fassung des Teilabhilfebescheids vom 13.3.1996 und die Bescheidung des entsprechenden Überprüfungsantrags vom 23.12.2009 richtet, ist gemäß § 197a Abs 1 S 1 SGG iVm § 63 Abs 2, § 52 Abs 1, § 47 Abs 1 und 3 GKG ein Streitwert festzusetzen.
- 21 Gemäß § 52 Abs 1 GKG ist in Verfahren vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit, soweit nichts anderes bestimmt ist, der Streitwert nach der sich aus dem Antrag des Klägers für ihn ergebenden Bedeutung der Sache nach Ermessen zu bestimmen.
- 22 Eine andere Bestimmung liegt nicht vor. Insbesondere ist § 52 Abs 3 GKG nicht anwendbar, weil die Klägerin keine an sich unmittelbar zu zahlende Geldleistung begehrt (*vgl Dörndorfer in Binz/Dörndorfer/Petzold/Zimmermann, GKG - FamGKG - JVEG, 3. Aufl 2014, § 52 RdNr 7 mwN*).
- 23 Die Bedeutung der Sache für einen Kläger wird regelmäßig vom wirtschaftlichen Inhalt der angestrebten Regelung geprägt (*vgl BSG SozR 1930 § 8 Nr 2 S 2; BSG AnwBl 1982, 30; BSG SozR 4-1920 § 52 Nr 11 RdNr 5*). Erstrecken sich die Auswirkungen der Regelung auf eine längere Zeit, ist dies bei der Streitwertfestsetzung zu berücksichtigen (*BSG SozR 1930 § 8 Nr 2 S 2 f; BSG AnwBl 1982, 30; Dörndorfer aaO § 52 GKG RdNr 3; Hartmann, Kostengesetze, 43. Aufl 2013, § 52 GKG RdNr 13*).
- 24 Unter Berücksichtigung dieser Vorgaben ist der Streitwert ausgehend von dem Bescheid vom 6.9.1995 in der Fassung des Teilabhilfebescheids vom 13.3.1996 und des Inhalts des hiergegen gerichteten Widerspruchs, dessen Bescheidung die Klägerin begehrt, zu bewerten.



- 25 Mit dem Bescheid vom 6.9.1995 in der Fassung des Teilabhilfebescheids vom 13.3.1996 hat die Beklagte der verstorbenen Mutter der Klägerin als Leistung der Pflegeversicherung monatlich 400 DM ab 3.7.1996 gewährt. Mit dem hiergegen gerichteten Widerspruch hat die verstorbene Mutter der Klägerin eine Geldleistung der Pflegestufe 2 und damit 800 DM (*vgl § 37 Abs 1 S 3 Nr 2 SGB XI in der damals geltenden Fassung*) begehrt. Pflegegeld in Höhe von 400 DM hat die Berechtigte bis 14.8.1997 erhalten, wobei sie sich allerdings ab 13.11.1996 in vollstationärer Pflege befand. Die Differenz zwischen beiden Leistungen für den Zeitraum 3.7.1995 bis 12.11.1996 beträgt 6533,33 DM = 3340,44 Euro (Juli 1995: 373,33 DM <400 DM : 30 x 28>; August bis Dezember 1995: 2000 DM <400 DM x 5>; Januar bis Oktober 1996: 4000 DM <400 DM x 10>; November 1996: 160 DM <400 DM : 30 x 12).
- 26 Die Weiterverfolgung des Widerspruchs der Berechtigten durch die Klägerin hat daher bei objektiver Betrachtung einen Wert in der genannten Höhe. Dass die Klägerin mit ihrer Klage letztlich nur die Feststellung ihrer Versicherungspflicht vorbereiten will, indem sie die Feststellung einer höheren Pflegestufe bzw eines höheren zeitlichen Pflegeaufwandes zu erreichen sucht, ist unerheblich. Denn auf die subjektive Bedeutung, die ein Kläger der erstrebten Entscheidung beimisst, kommt es nicht an (*Hartmann aaO § 52 GKG RdNr 11*).
- 27 Allerdings kann nicht der gesamte Betrag von 3340,44 Euro mit der Bedeutung der Sache für die Klägerin gleichgesetzt werden. Dies würde nicht hinreichend berücksichtigen, dass die Klage nicht auf Zahlung dieses Betrages gerichtet ist, sondern allein in der Vorstufe auf ein Tätigwerden der Beklagten, sodass - ähnlich wie bei einer Stufenklage - ein Abschlag zu machen ist (*OVG Münster NVwZ-RR 1999, 700; Dörndorfer aaO § 52 RdNr 4*). Hiervon ausgehend erachtet es der Senat für angemessen, den Streitwert auf ein Drittel des Betrages, mithin 1113,48 Euro, festzusetzen.
- 28 Der Hilfsantrag der Klägerin, mit dem sie die Bescheidung ihres Antrags vom 13.12.2009 auf Überprüfung des Bescheids vom 6.9.1995 in der Fassung des Teilabhilfebescheids vom 13.3.1996 begehrt, wirkt sich nicht streitwerterhöhend aus. Nach § 45 Abs 1 S 2 GKG wird ein hilfsweise geltend gemachter Anspruch mit dem Hauptanspruch zusammengerechnet, soweit eine Entscheidung über ihn ergeht. Dabei ist gemäß § 45 Abs 1 S 3 GKG nur der Wert des höheren Anspruchs maßgebend, wenn die Ansprüche denselben Gegenstand betreffen. § 45 Abs 1 S 3 GKG ist auch anwendbar, wenn die Ansprüche den gleichen Wert haben. Maßgeblich ist in diesem Fall nur der einfache Wert der gleich hohen Ansprüche (*BSG SozR 4-1500 § 197a Nr 4 RdNr 15*). Der geltend gemachte Anspruch der Klägerin auf Bescheidung des gegen den Bescheid vom 6.9.1995 in der Fassung des Teilabhilfebescheids vom 13.3.1996 gerichteten Widerspruchs und der hilfsweise geltend gemachte Anspruch auf Überprüfung dieses Bescheids betreffen denselben Gegenstand und haben den gleichen Wert.



- 29 Gemäß § 63 Abs 3 S 1 GKG ist der Senat als Rechtsmittelgericht befugt, den vom LSG festgesetzten Streitwert von Amts wegen zu ändern. Die Unzulässigkeit der Nichtzulassungsbeschwerde steht dem nicht entgegen (vgl. *BSG SozR 4-1920 § 43 Nr 1 RdNr 19 f*; *BGH NJW 1952, 66*)



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)